

abstraktes Normenkontrollverfahren

Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg wenn er zulässig und Begründet ist

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

1. Die Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 93 I Nr. 1 GG i.Vm. §§ 13 Nr.6, 76ff. zuständig.

II. Antragsberechtigt

1. Bundesregierung

- ✚ Kollegium aus Bundesminister und Bundeskanzler (ein Minister oder Bundeskanzler allein ist nicht Antragberechtigt). (gem. Art. 62 GG)

2. Landesregierung

- ✚ Jeweilige Landesverfassung bestimmt des Begriff

3. ¼ der Mitglieder des Bundestages

- ✚ Eine Gruppe die geschlossen auftritt und identische Ziele verfolgt

III. Antragsgegenstand

1. Jede Rechtsnorm gleich welcher Ausprägung sie hat,

- ✚ aber sie muss zumindest verkündet worden sein.

IV. Antragsgrund

1. ACHTUNG PROBLEM

- ✚ gem. Art. 93 I Nr. 2 GG reichen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, aber gem. § 76 I BVerfGG muss Antragsteller das Gesetz für nichtig halten.

- h.L.: § 76 I BVerfGG verstößt gegen Art. 93 I Nr. 2 GG

- a.A. : § 76 I BVerfGG ist Verfassungskonform auszulegen

- BVerfG: § 76 I BVerfGG lex specialis zu Art. 93 I Nr. 2 GG

V. Objektives Klarstellungsinteresse

1. wird durch Meinungsverschiedenheiten und Zweifel indiziert, es entfällt nur wenn ein Landesverfassungsgericht die Norm schon für nichtig erklärt hat

VI. Frist und Form

1. § 23 I BVerfGG

2. Eine Frist ist nicht zu beachten

B. Begründetheit

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Zuständigkeit

- ✚ Art. 30, 70ff. GG

2. Verfahren

- ✚ Art. 76ff. GG

3. Form

- ✚ Art. 82 I, II GG

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Mit welchem GG Art. könnte es im Konflikt stehen?